

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 31.05.2024

Geschäftszeichen 460.15

Vorberatung Verwaltungsausschuss nicht öffentlich Sitzung am 24.06.2024

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 15.07.2024

BV 068/2024

Betreff: **Änderung der Entgeltordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Erbach**
Erhöhung der Kindergartenentgelte für die Kindergartenjahre 2024 - 2026

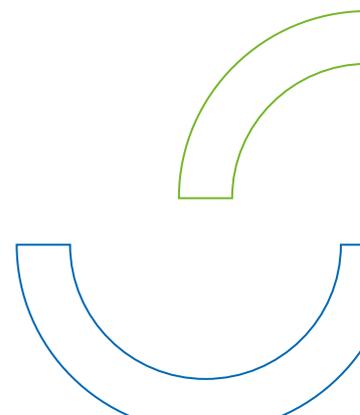
Anlagen: 1 - Entgeltordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Erbach
2 - Vergleich der Kindergartenbeiträge für die Jahre 2024-2026

1 - Beschlussvorschlag

1. Die beigefügte Entgeltordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Erbach über die Erhebung von Benutzungsentgelten für Kindertageseinrichtungen der Stadt Erbach wird beschlossen. (Anlage 1)
2. Die Elternbeiträge werden entsprechend den in der Anlage genannten Sätzen für das Kindergartenjahr 2024/25 und 2025/26 jeweils zum 01.09. festgesetzt. (Anlage 2)

Florian Ott
Hauptamtsleiter

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

Voraussichtliche Mehreinnahmen 2024 bis 2026 (Stadt, kirchliche und freie Träger) = 160.000 €

2. Sachdarstellung

I. Anpassung der Entgeltordnung

Die derzeit gültige Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Erbach wurde am 21.12.2009 vom Gemeinderat beschlossen. 2013 erfolgte die Anpassung zum gesetzlichen Anspruch auf frühkindliche Förderung ab dem ersten Lebensjahr. In den vergangenen rund 15 Jahren kam es zu gesamtgesellschaftlichen Veränderungen, welche sich maßgeblich im Kindergartenalltag widerspiegeln. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Inklusion in unsere Gesellschaft haben einen derart hohen Stellenwert gewonnen, wie noch nie zuvor – und dies unter Voraussetzungen, die unterschiedlicher nicht sein könnten. Hinzu kommt der zunehmend spürbare Fachkräftemangel.

Um allen diesen Punkten gerecht zu werden und einen allgemeingültigen Rechtsrahmen zu schaffen, ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Anpassungserfordernisse:

1. Bisher musste für den Aufnahmemonat das volle Monatsentgelt gezahlt werden, auch wenn die Aufnahme in der zweiten Monatshälfte erfolgte. Diese Regelung wird oftmals als ungerecht empfunden. Die Änderung des § 3 Abs. 4 der Entgeltordnung trägt dem Rechnung. Nach der Änderung wird bei Aufnahme in der zweiten Monatshälfte (nach dem 15. j. Monats) nur noch das halbe Monatsentgelt gefordert.
2. Die aktuell gültige Entgeltordnung sieht unter § 2 Abs. 4 die Kündigung des Betreuungsverhältnisses aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichtzahlung eines fälligen Kindergartenbeitrags vor. Jedoch fehlt es an einer Definition. Diese Regelung ist in § 2 Abs. 5 neu eingefügt.
3. Aufgrund von Personalengpässen (Krankheit, Beschäftigungsverboten, etc.) kommt es immer wieder zu Einschränkungen bei den Öffnungszeiten wie auch Zeiten einer gesamten Schließung der Einrichtung außerhalb der regelmäßigen Schließzeiten. Auch in jenen Fällen wird der volle Elternbeitrag fällig. Dies wird oft als ungerecht angesehen. Aus Sicht der Verwaltung ist eine gestaffelte Rückgewährung der Beiträge wie folgt angemessen: Ab 11 zusätzlichen Schließtagen je Kindergartenjahr wird ein halber Monatsbeitrag rückvergütet; ab 22 zusätzlichen Schließtagen ein voller Monatsbeitrag. Zeiten der Notbetreuung werden analog angerechnet. Einschränkungen bei den Öffnungszeiten bleiben hiervon unberührt. Die Rückerstattung erfolgt im August eines jeden Kalenderjahres. Die Regelung wurde unter § 3 Abs. 10 neu aufgenommen.
4. Ändert sich z.B. die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird das Benutzungsentgelt auf Antrag aktuell ab dem Antragsmonat neu festgesetzt. Vorliegend ist es notwendig den Ablauf und die Verantwortlichkeiten klar zu regeln. Aufgrund der unterschiedlichen Geburtstermine im Monat ist es notwendig einheitlich den Stichtag auf den darauffolgenden Monat festzulegen. Konkretisiert werden in diesem Zusammenhang auch die sonstigen gebührenrelevanten Änderungen, welche sich im laufenden Kindergartenjahr ergeben. Die Änderung wurde unter § 3 Abs. 11 neu aufgenommen.

5. Der Betreuungsplatz eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird unabhängig davon vorgehalten, ob bzw. wie ein Kind jenen in Anspruch nimmt. Daher ist eine Konkretisierung der Gebührenschuld notwendig. Unter § 3 Abs. 12 wurde die Regelung aufgenommen, dass die Gebühren ohne Rücksicht darauf zu entrichten sind, ob das Kind die Einrichtung regelmäßig oder unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.
6. Unter § 4 Abs. 1 wurde die Regelung einer rechtlichen Konkretisierung zugeführt. Zahlungspflichtig sind hiernach nicht die Sorgeberechtigten, sondern die gesetzlichen Vertreter des Kindes.

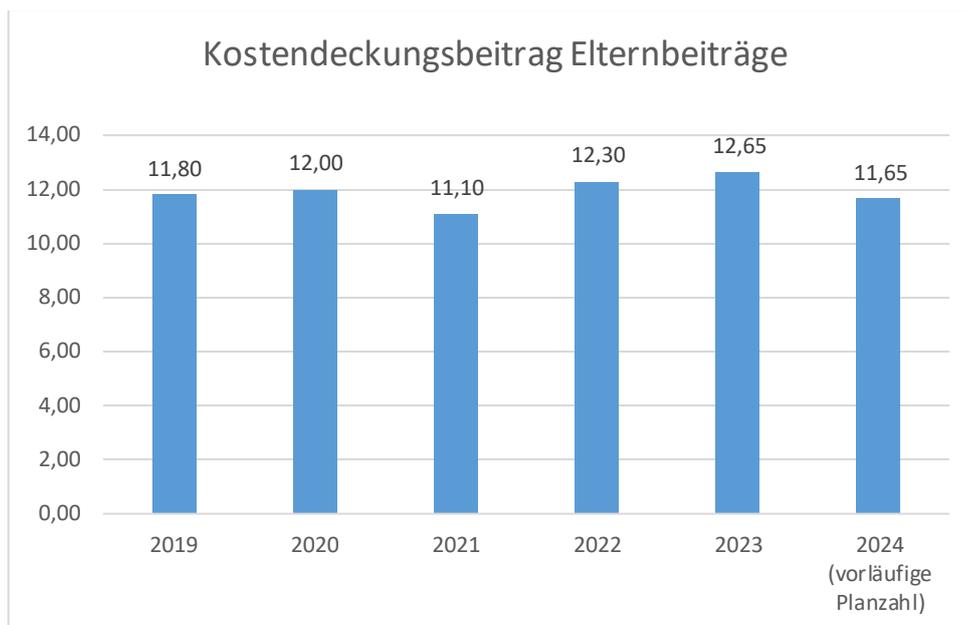
II. Anpassung der Elternbeiträge

In Erbach werden die Entgelte für die städtischen Kindertageseinrichtungen seit Jahren in Anlehnung an den Landesrichtsatz Baden-Württemberg (LRS) erhoben. Der Landesrichtsatz ist eine Empfehlung der kommunalen Landesverbände und der Kirchen in Baden-Württemberg zur Höhe der Elternbeiträge. Die Vertreter des Gemeindefrats, Städtetrats und der Kirchen in Baden-Württemberg haben sich zwischenzeitlich auf die Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 und das Kindergartenjahr 2025/2026 verständigt.

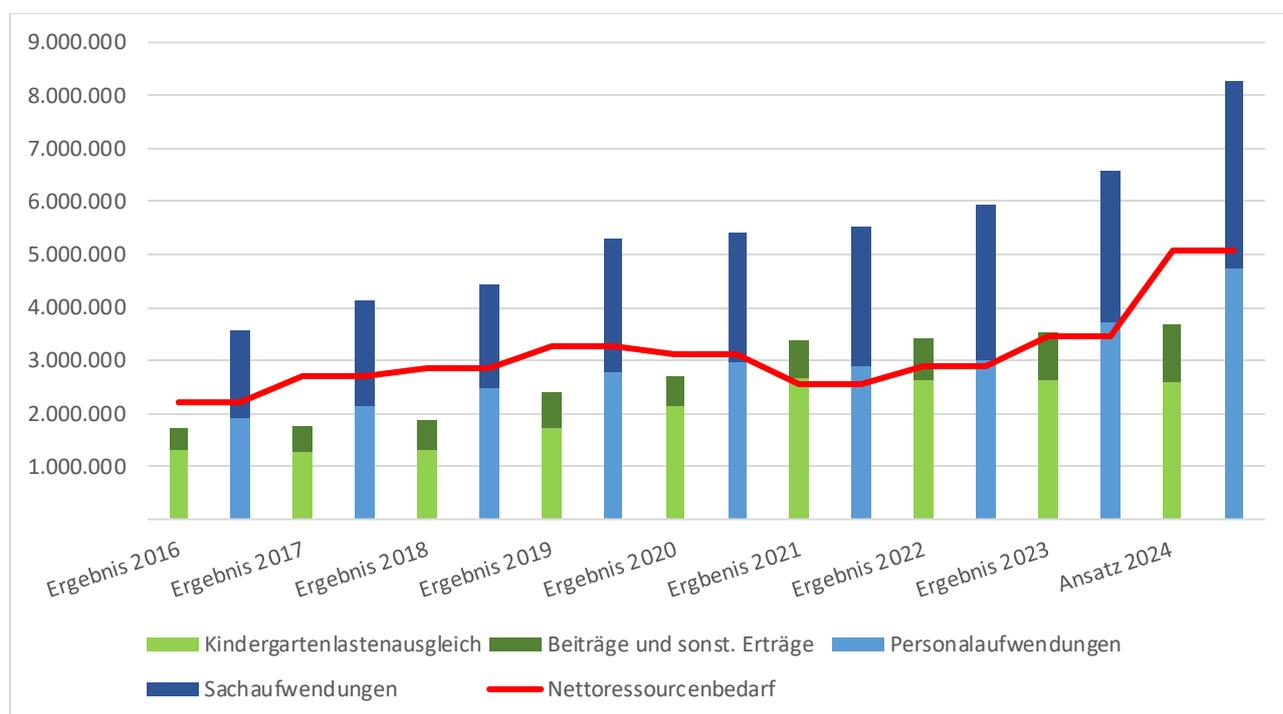
Die Finanzierung der Angebote in der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freier Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerungen werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der Elternbeiträge, die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung, auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält.

Die Vertreter des Städtetrats, Gemeindefrats und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2024/2025 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 Prozent. Für das Kindergartenjahr 2025/2026 wird eine Erhöhung um 7,3 Prozent empfohlen. Die Erhöhungen in diesen beiden Jahren enthalten neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend die tariflichen Kostensteigerungen. Mit der Empfehlung bis 2026 werden die Erhöhungen auf zwei Jahre verteilt. Die gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen wie bisher eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Um gerade Eltern im Krippenbereich in der Ganztagesbetreuung zu entlasten, sieht der Vorschlag der Stadt Erbach in diesem Bereich abweichend von den Empfehlungen lediglich eine geringfügige Anpassung dieser Beiträge vor.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung. In Erbach wurden im Jahr 2023 lediglich 12,65 Prozent der Kosten (Ziel 20 Prozent) durch Elternbeiträge gedeckt. Dennoch belaufen sich die Einnahmen aus Elternbeiträgen allein bei der Stadt (ohne kirchliche und freie Träger) auf immerhin jährlich ca. 600.000 € (2023) bzw. 723.100 (Plan 2024). Ein Verzicht auf Einnahmen dieser Größenordnung ist für den städtischen Haushalt ohne Gegenfinanzierung selbstverständlich nicht möglich. Ebenso ist es wirtschaftlich nicht darstellbar, eine Einnahmeposition in dieser Größenordnung dauerhaft von der Kostenentwicklung abzukoppeln.



Trotz Elternbeiträgen und Landeszuschüssen werden unsere Kindertageseinrichtungen zu ca. 53 Prozent aus dem städtischen Haushalt finanziert. So trägt die Stadt Erbach insgesamt 3,5 Mio. € der laufenden Gesamtkosten in Höhe von 6,6 Mio. € (Rechnungsergebnis 2023). Der städtische Zuschuss hat sich damit in den letzten 10 Jahren mehr als vervierfacht (+ 420 Prozent im Vergleich zu 2014).



Die Kinderbetreuung hat sich somit zum finanziell und personell bedeutendsten Aufgabenbereich der Stadt Erbach entwickelt. Mit großer Kraftanstrengung haben wir in den vergangenen Jahren den Ausbau vorangetrieben und damit ein hervorragendes Betreuungsangebot für unsere Familien geschaffen. Gleichwohl machen der Fachkräftemangel und sofortige Beschäftigungsverbote aufgrund von Schwangerschaften auch vor unseren Einrichtungen nicht halt, was trotz erheblicher Anstrengungen zur Personalgewinnung verschiedentlich zu Einschränkungen und Problemen führen kann. Ungachtet dessen

wollen wir weiterhin an unserem Angebot arbeiten und so unseren Kleinsten auch weiterhin ein gutes Umfeld für ihre Entwicklung geben.

Für Familien mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, dass Betreuungskosten anteilig oder vollständig übernommen werden. Informationen zur Bezuschussung und Übernahme der Kosten in der Kindertagesbetreuung erhalten sie im Fachdienst Jugendhilfe des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis. Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis besteht zudem die Möglichkeit der Übernahme der Kosten des warmen Mittagessens.

Entgeltanpassung im Ü3-Bereich

Die Entgeltordnung der Stadt Erbach sieht für das Kindergartenjahr 2024/25 mit Wirkung ab dem 1. September gemäß Landesrichtsatz eine Steigerung von 7,5 Prozent und für das Kindergartenjahr 2025/26 eine Steigerung von 7,3 Prozent vor.

Entgeltanpassung im U3-Bereich

Die Entgeltordnung der Stadt Erbach sieht für das Kindergartenjahr 2024/25 mit Wirkung ab dem 1. September gemäß Landesrichtsatz ebenfalls eine Steigerung von 7,5 Prozent und für das Kindergartenjahr 2025/26 eine Steigerung von 7,3 Prozent vor. Um gerade Eltern im Krippenbereich in der Ganztagesbetreuung zu entlasten, sieht der Vorschlag der Stadt Erbach in diesem Bereich abweichend von den Empfehlungen eine Abschmelzung des Zuschlags bis zum Kindergartenjahr 2025/26 von derzeit 100 % auf 80 % vor. Damit wird aus Sicht der Verwaltung den tatsächlichen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) angemessen Rechnung getragen.

Finanzelle Auswirkungen

Das neue Entgeltmodell wirkt sich bereits im laufenden Haushaltsjahr positiv auf das Haushaltsergebnis aus, da dieses noch nicht im Haushalt 2024 berücksichtigt worden ist.

Die kirchlichen und freien Träger orientieren sich an dem empfohlenen Landesrichtsatz und damit bisher an den Entgelten der städtischen Einrichtungen.

Insgesamt kann hierdurch eine Verbesserung der trägerübergreifenden Einnahmen in Höhe von voraussichtlich 160.000 € erzielt werden.

Stellungnahme der Elternbeiräte

Von Seiten der Elternbeiräte wird angeführt, dass die Elternbeiträge in den vergangenen Jahren, insbesondere seit 2022 überdurchschnittlich gestiegen seien und Eltern, welche aus finanziellen Gründen arbeiten müssten, schlichtweg überfordert werden. Andererseits werden Verkürzungen bei den Öffnungszeiten aufgrund von kurzfristigem Personalausfall bei steigenden Betreuungskosten moniert. Auch die Betreuungssituation habe sich trotz gestiegener Elternbeiträge nicht verbessert.

Stellungnahme zu den Aussagen der Elternbeiräte

- Die Veränderung der Elternbeiträge seit dem Jahr 2022 ist auf den Wegfall der Erbacher Sonderwege zurückzuführen. Die Betragserhebung orientiert sich seit diesem Zeitpunkt an den Empfehlungen der Spitzenverbände.
- Verkürzungen bei den Öffnungszeiten sind aufgrund von kurzfristigen Personalausfällen, zumeist in mehreren Einrichtungen zeitgleich, schwierig zu kompensieren. Daher kann es temporär zu stunden-

weisen Einschränkungen kommen. Komplette Schließungen der Einrichtungen bilden hierbei bei einem Ausfall des gesamten Teams die Ausnahme.

- Die Stadt Erbach hat die Betreuungslandschaft sukzessive bedarfsgerecht weiter Ausgebaut, z. B. Kinderhaus Brühlwiese, Outdoor-Kindergarten, Kindergarten Lila Villa – Außenstelle, etc. Der Fachkräftemangel ist jedoch auch in Erbach spürbar und bleibt nicht ohne Konsequenz.